

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

5. Sitzung (08.01.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des Herrn Prälaten Hüffel,
 „ Frhrn. v. Göler d. ä.,
 „ Herrn Geh. Rath's v. Reck, und
 „ „ Ministerialdirectors Eichrodt.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,

Hr. Ministerialrath Frensdorff,
 „ „ Ziegler,
 „ „ v. Stengel,
 „ „ Kühenthal,
 „ „ Meier, und
 „ Hauptmann v. Böckh.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium zeigt folgende neue Eingaben an:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von ihr angenommenen Gesetzentwurfs über die Pensionirung der Gensdarmriebrigadiers nach dem Gesetz vom 28. August 1835,

Beilage Nr. 62;

2) eine Mittheilung derselben, wornach sie in einer Adresse dem provisorischen Gesetz vom 10. November v. J. über den Steuereinzug im Monat November 1843 ihre nachträgliche Zustimmung gegeben hat,

Beilage Nr. 63;

3) eine Eingabe der Schullehrer des Amtsbezirks Lörrach,

die Revision des Schulgesetzes vom 28. August 1835, resp. Besserstellung der Schullehrer betreffend,

Beilage Nr. 64 (ungedruckt);

4) eine Petition der Gemeinderäthe zu Mößkirch, Rohrdorf, Langenhard, Gutenstein und Stetten a. f. M. um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der württembergischen Stadt Ebingen über Stetten a. f. M.,

Beilage Nr. 65 (ungedruckt).

Die Gegenstände unter 1. u. 2. werden an eine Vorberathung, diejenigen unter 3. u. 4. aber an die Petitionskommission verwiesen.

Von dem Secretariat wird hierauf angezeigt, daß in der letzten Vorberathung nachstehende Commissionen gewählt worden sind:

1) für den Gesetzentwurf über die Bestrafung der Gewerbe- und Klassensteuerdefraudationen:

Geheimer Rath Vogel,

Staatsrath Nebeniüs und

Frhr. v. Göler d. j.;

2) für den Gesetzentwurf, die unrichtige Declaration der Metzger beim Schlachten betreffend:

Frhr. v. Rüdiger,

Staatsrath Nebeniüs und

Frhr. v. Marschall.

Aufgefordert von dem Durchlauchtigsten Präsidenten erstatter Geheimer Rath Vogel den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Bestrafung der Gewerbe- und Klassensteuerdefraudationen.

Beilage Nr. 66.

Der Druck des Berichts, so wie die Berathung darüber in einer der nächsten Sitzungen wird beschlossen.

Der Tagesordnung gemäß wird die Discussion über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Darleihen der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen Deckung durch Faustpfänder betreffend, eröffnet.

Da im Allgemeinen nichts bemerkt wird, so wird die Berathung zu den einzelnen Artikeln geleitet.

Art. 1.

wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Art 2.

Geheimer Rath Vogel: Ich habe gegen diesen Artikel selbst nichts zu erinnern; nur möchte die Frage entstehen, ob dadurch der Eisenbahnschuldentilgungskasse ein unbedingtes Verfügungsrecht auch hinsichtlich der Zeit und der Ereignisse, welche möglicherweise eintreten können, gegeben wird.

Man kann freilich annehmen, die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse werde nur mit Personen in Verbindung treten, bei welchen Unglücksfälle bedeutenderer Art und Zahlungsunvermögen nicht so leicht zu befürchten sein möchten. Wenn aber ein solcher Fall sich ereignen sollte, so könnten nach §. 837. d. P. O. und Satz 216. d. H. G., welche von dem Tage des Ausbruchs des Zahlungsun-

vermögens jeden gerichtlichen Zugriff zu Gunsten einzelner Gläubiger verbieten, Anstände entstehen. Es würde nämlich der Eisenbahnschuldentilgungskasse, wenn ihr in einem solchen Zeitpunkte die unbedingte Verfügung über das Faustpfand zustünde, ein größeres Recht gegeben, als der richterlichen Gewalt selbst.

Reg. Comm. Ministerialrath Ziegler: Durch diesen Artikel soll die Eisenbahnschuldentilgungskasse auf gleiche Weise wie die Amortisationskasse in die Möglichkeit gesetzt werden, ohne Beobachtung der Formen des L. R. S. 2078. das Pfand sich zuzueignen und darüber zu verfügen, sobald der Schuldner die Verbindlichkeiten, welche er übernommen hat, nicht erfüllt.

Diese Bestimmung erscheint nun, abgesehen davon, daß sie die Geschäfte der Beamten bedeutend erleichtert, auch deshalb als angemessen, weil die der Eisenbahnschuldentilgungskasse zukommenden Faustpfänder gewöhnlich in Staatspapieren bestehen, welche hinsichtlich des Werths einem raschen Wechsel unterworfen sind, und daher öfters eine schnelle Verwerthung nöthig wird. Eine solche würde aber, müßte richterliche Hülfe in Anspruch genommen werden, nicht möglich sein.

Ob nun dieser Artikel der Eisenbahnschuldentilgungskasse mehr Rechte einräumt, als dem Richter gegeben sind, darüber brauche ich mich nicht weiter zu verbreiten. Ereignet sich eine Gant, so hat der Richter zu entscheiden, ob die Eisenbahnschuldentilgungskasse in Bezug auf das Faustpfand des Gemeinschuldners in ihren Befugnissen gehandelt oder dieselben überschritten habe.

Ich glaube daher, daß die vorliegenden Bestimmungen genügen dürften.

Reg. Comm. Ministerialrath Frensdorff: Der Artikel 2 widerspricht keineswegs den von dem Hrn. Geheimer Rath Vogel citirten Gesetzesstellen, und schließt die Anwendung derselben auf die Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht aus. Denn er gibt dieser kein weiteres Recht, als das, selbst über die Faustpfänder zu verfügen, während sie bisher, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, richterliche Hülfe in Anspruch nehmen mußte.

Staatsrath Wolff: Ich schließe mich als Berichterstatter den Bemerkungen der Herren Regierungscommissäre über den

von dem Hrn. Geh. Rath Vogel geäußerten Zweifel an. Tritt der Fall ein, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse innerhalb der 10 Tage, welche dem Ausbruch der Gant vorhergehen, über das Pfandobject verfügt, so hat der Gantrichter über die Gültigkeit dieser Verfügung zu erkennen.

Eine besondere Bestimmung darüber zu geben, halte ich nicht für nöthig, da die allgemeinen gesetzlichen Normen maßgebend sind.

Der Artikel 2 wird hierauf unverändert angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzesentwurf, die Bequartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern im Frieden betreffend.

Da im Allgemeinen keine Bemerkung gemacht wird, so wird zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Die Artikel 1, 2, 3, 4 u. 5. werden unverändert angenommen.

Art. 6.

Generalmajor Frhr. v. Lasollaye: Ihre Commission hat hier vorgeschlagen, statt der Worte „verfügbare größere Wohnräume“ zu setzen „zur Bewohnungeingerichtete größere Räume“, um auszudrücken, daß die Räume, von deren Besitz die Einquartierungspflicht abhängen soll, bewohnbar sein müssen. Sie wurde dazu durch die Betrachtung veranlaßt, daß oft unbemittelte Leute größere Räume besitzen, welche aber zum Bewohnen nicht hergerichtet sind.

Der Artikel 6. wird mit der von der Commission beantragten Abänderung angenommen.

Art. 7.

Generalmajor v. Lasollaye: Es wurde in der Commissionsberatung die Frage aufgeworfen, ob nicht auch Seminarien und Frauenklöster, als von der Einquartierungspflicht befreit, in diesen Artikel aufgenommen werden sollen? Man hat jedoch, in Erwägung, daß dieselben unter die Lehranstalten zu rechnen sind, nicht für nöthig erachtet, auf eine besondere Anführung derselben anzutragen.

Die Kammer nimmt diesen Artikel mit der von der Commission vorgeschlagenen Einschaltung des Wortes „Pfründe“ hinter dem Worte „Iren“ an.

Art. 8.

Generalmajor v. Lasollaye: Der in diesem Artikel

dem Gemeinderath oder der Einquartierungsbehörde für die Vertheilung der Mannschaft gegebene Maßstab schien Ihrer Commission zu enge und beschränkt. Es gibt nämlich noch manche andere Momente, welche auf die Vertheilung einwirken müssen. Sind nun solche im concreten Falle vorhanden, so wird der Gemeinderath in die Alternative versetzt, entweder unbillig zu handeln oder von dem durch das Gesetz gegebenen Maßstabe abzuweichen. Im ersten Falle werden sich die Benachtheiligten auf die Billigkeit, im letzten auf den Wortlaut des Gesetzes berufen und in beiden Fällen mit der Einquartierungsbehörde in Conflict gerathen, welche namentlich der unterzubringenden Mannschaft nicht zum Vortheile gereichen werden.

Um nun diesen Uebelständen vorzubeugen und dem Gemeinderath, welcher die Verhältnisse der Gemeindeangehörigen am besten zu würdigen versteht, einen größeren Spielraum zu geben, schlägt Ihre Commission unter Zustimmung der Großherzoglichen Regierungskommissäre folgenden Zusatz vor:

„unter billiger Beachtung der Vermögensverhältnisse und häuslichen Zustände der Pflichtigen.“

Nach diesem Zusätze wird auch die im vorigen Artikel enthaltene Bestimmung, daß diejenigen, in deren Wohnung sich gefährliche Kranke und Wöchnerinnen befinden, von der Einquartierungspflicht befreit sind, nur auf solche Anwendung finden, welche nicht die Mittel besitzen, fremde Wohnungen für die ihnen zugetheilte Mannschaft zu miethen. Diejenigen aber, welche mit Glücksgütern gesegnet sind und eine schädliche Einwirkung der Einquartierung auf ihre Kranken befürchten, werden auf ihre Kosten die Mannschaft in fremden Wohnungen unterzubringen haben.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Die Regierung nahm bei diesem Entwurfe als Grundsatz an, daß die Einquartierungspflichtigen für alle Leistungen volle Entschädigung erhalten sollen, mit Ausnahme der Einräumung der Wohnung, wofür ihnen nichts vergütet wird; es wurden daher auch die Wohnräume als Maßstab der Reparation betrachtet.

Würde man auch bei dem Regierungsentwurfe stehen bleiben, so würde sich die Sache im Leben doch so gestalten, wie es Ihre verehrliche Commission durch den vorgeschlagene

nen Zusatz beabsichtigt; denn die Gemeinderäthe und Einquartierungsbehörden würden auf die Vermögensverhältnisse und übrigen häuslichen Zustände gewiß Rücksicht nehmen.

Die Regierung hat inzwischen gegen diesen Zusatz nichts einzuwenden, sie hält ihn im Gegentheil für zweckmäßig, indem er der Verfügungsgewalt des Gemeinderaths einigen Spielraum läßt.

Frhr. v. Rüd t: Um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen, schlage ich vor, daß statt des Ausdrucks: „Gemeinderath“ das Wort: „Einquartierungscommission“ gesetzt werde. Denn nicht unbedingt der Gemeinderath des betreffenden Orts hat das Geschäft der Einquartierung zu besorgen; es nehmen auch andere Personen daran Theil, z. B. der grundherrliche Rentbeamte.

Generalmajor v. Lasfollaye: Es scheint, das Gesetz beabsichtigt, die etwaigen Reclamationen, welche wegen zu großer Belastung gegen die gewöhnlich nur aus einigen Mitgliedern des Gemeinderaths bestehende Einquartierungscommission erhoben werden, an den vollen Gemeinderath zu weisen.

Diese Bestimmung halte ich für zweckmäßig, weil der Gemeinderath eine bessere Kenntniß der bestehenden Verhältnisse besitzt, und wünsche daher nicht, daß in dieser Beziehung eine Abänderung vorgenommen werde.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube, man könnte einschalten: „oder Einquartierungscommission“, so daß die organische Einrichtung, wie sie jeweils besteht, zur Seite liegt; denn man weiß ja nicht, welche Einrichtung die Verwaltung in dieser Beziehung treffen wird. Durch diese Einschaltung scheinen mir alle Bedenken gehoben zu sein.

Frhr. v. Rüd t erklärt sich damit einverstanden.

Frhr. v. Andlaw: Ich würde vorziehen, statt des Wortes „oder“ das Wort „und“ zu gebrauchen, weil jenes eine Trennung und Absonderung, dieses eine Verbindung bezeichnet; eine Verbindung halte ich aber deshalb für nützlich, weil damit angedeutet würde, daß, wenn es zum Streit käme, die Einquartierungscommission als Vermittlerin aufzutreten habe. Jedenfalls unterstütze ich den Vorschlag des Frhrn. v. Rüd t.

Generalmajor v. Lasfollaye: Vielleicht wäre es zweckmäßiger, wenn dem Gemeinderath die Stelle einer die Ein-

quartierungscommission controlirenden Behörde angewiesen würde.

Frhr. v. Marschall: Wenn man sagt: „der Gemeinderath, beziehungsweise die Einquartierungscommission“, so werden die angeregten Bedenken schwinden.

Staatsrath Nebenius: Es sind beide berufen, entweder der Gemeinderath oder die Einquartierungscommission.

Ich erlaube mir, in Bezug auf diesen Artikel noch eine Bemerkung zu machen, ohne jedoch einen Antrag darauf zu gründen.

Der richtige Maßstab für die Einquartierung ist allerdings die Wohnung; denn ich kann darum, weil ich vermöglicher bin, als ein Anderer, nicht mehr Truppen in meine Wohnung aufnehmen. Für die Verpflegung aber ist der allein richtige Maßstab der Erwerb oder das Einkommen. Nun kann man zwar, wenn eine Entschädigung bewilligt wird, geradezu bei dem Maßstab der Wohnungen stehen bleiben, allein es wird dabei, da die Entschädigung selten eine volle ist, immer noch auf denjenigen, welche die Einquartierung und Verköstigung übernehmen, eine Ueberlastung liegen bleiben.

Wenn man nun zur Festsetzung eines festen Vertheilungsmaßstabs eine den vorhandenen Wohnräumen nahe entsprechende Größe der Einquartierungslast annehmen und nur so weit es das Verhältniß der Räume gestattet, den vermöglichen Einwohnern eine etwas stärkere Einquartierung zu theilen würde, so könnte darnach schwerlich eine zureichende Ausgleichung erzielt werden. Eine solche Ausgleichung kann nur dadurch erreicht werden, daß man Diejenigen, welche eine sehr kleine Wohnung, aber doch ein bedeutendes Vermögen oder Einkommen besitzen, häufiger belastet.

Die Anwendung des Artikels 8 Abs. 2 in diesem Sinne könnte eben so wohl durch ein Reglement der Verwaltung, als durch folgende Fassung des 2ten Satzes dieses Artikels erlangt werden:

„Die Einquartierungscommission hat dafür zu sorgen, daß alle einquartierungspflichtigen Einwohner nach diesem Maßstab, insbesondere aber im Durchschnitt nach dem Verhältniß ihres Erwerbs oder Einkommens gleichmäßig belastet werden.“

Wie gesagt stelle ich aber bei der Seltenheit der unbedeu-

tenden Einquartierungen in Friedenszeiten, um die es sich allein handelt, keinen Antrag.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Stengel: Wenn es sich darum handeln würde, ein allgemeines Gesetz für alle Einquartierungen, also auch für die Einquartierungen in Kriegszeiten zu geben, so würde man allerdings etwas detaillirte Bestimmungen aufgenommen haben; allein es handelt sich nur von den Einquartierungen im Frieden, welche an und für sich keine große Last sind, und welchen sich die Unterthanen gerne unterziehen. Wir haben wenigstens selbst bei den früheren geringeren Beträgen der Vergütungen niemals Klagen darüber gehört. Wollte man genauere Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen wissen, so müßten sie wohl noch viel detaillirter sein. Man glaubte aber dieses im vorliegenden Gesetze umgehen zu können, weil eine volle Entschädigung für die Verpflegung gegeben wird.

In Beziehung auf den Antrag der Commission und den des Frhrn. v. Rüdiger, resp. des Hrn. Staatsraths Nebenius, die Worte „oder der Einquartierungscommission“ einzuschalten, ist von Seiten der Regierung nichts zu erinnern.

Major Frhr. v. Türkheim: Obgleich das vorliegende Gesetz, da es nur von Einquartierungen im Frieden handelt, von keiner großen Erheblichkeit ist, so glaubte die Commission nichtsdestoweniger dasselbe auf das sorgfältigste erörtern zu müssen; denn voraussichtlich wird dieses Gesetz die Basis für dasjenige der Einquartierungen in Kriegszeiten bilden.

Staatsrath Nebenius: Ich habe aus den nämlichen Gründen, die der Herr Regierungskommissär vorgetragen hat, keinen Antrag gestellt; wohl aber glaubte ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der in diesem Artikel enthaltene Grundsatz als ein allgemeiner für die Einquartierungspflichtigen nicht gelten könne. Nach der Ausführung des Herrn Regierungskommissärs hätte man eben so gut den ganzen Artikel streichen können.

Frhr. v. Andlaw: Meine Bemerkung bezog sich nur auf eine mögliche Concurrency von zwei Behörden. In diesem Falle würden durch die vorgeschlagene alternative Fassung des von dem Frhrn. v. Rüdiger beantragten Zusatzes Conflictte zu befürchten sein, über deren Entscheidung man eine gesetzliche Bestimmung treffen müßte.

Geh. Rath Vogel: Es ist diese Bemerkung ganz richtig. Gebraucht man den Ausdruck: „oder“, so können Conflictte zwischen dem Gemeinderath und der Einquartierungscommission entstehen. Ich schlage daher vor, zu setzen: „die Einquartierungscommission, oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeinderath“.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Die Einquartierungscommission wird nicht aus dem gesammten Gemeinderath bestehen, sondern in der Regel nur aus dem Bürgermeister, dem Rathsschreiber und vielleicht noch einem Mitgliede des Gemeinderaths, je nach dem Bedarf an Personal. Es können übrigens auch nach der Declaration über die grundherrlichen Rechte vom Jahr 1824 die Rentbeamten der Grundherren dieser Commission beitreten, in so fern nämlich die Einquartierung die grundherrlichen Besitzungen trifft.

Ich glaube daher, daß es genügen wird, zu sagen: „Der Gemeinderath, beziehungsweise die Einquartierungscommission“.

Die Frhrn. v. Andlaw und v. Marschall unterstützen den Antrag des Geh. Rathes Vogel, worauf derselbe von der Kammer genehmigt und im Uebrigen der Art. 8 nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen wird.

Die Artikel 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. werden ohne Erinnerung angenommen.

Hierauf wird zur Berathung des dem Gesegentwurfs beigefügten Tarifs über die Gebühr und Vergütung der zu leistenden Einquartierung und Verpflegung geschritten.

Generallieutenant v. Freystedt: Bei der Gebühr der Offiziere, beziehungsweise den Ansprüchen derselben, hat die Commission in dem Sage 1 den Zusatz „wenn es die Ortsverhältnisse gestatten“ vorgeschlagen. Ich bin der Ansicht, daß man diesen Zusatz, da es sich von selbst versteht, daß eine Anforderung an die Pflichtigen, deren Erfüllung nach den Ortsverhältnissen nicht möglich ist, nicht geschehen kann, füglich weglassen könnte.

Wenn ich mich überhaupt gewöhnlich gegen Vorschläge, welche Zusätze bezwecken, erkläre, so gehe ich von dem Grundsatz aus, daß man bei Abfassung von Gesetzen, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit geschehen kann, sich so viel

als möglich der Kürze befeizigen und die Auslegung den betreffenden Behörden überlassen soll; denn gerade durch das Bestreben, recht deutlich zu werden, bewirkt man sehr oft das Gegentheil.

Geh. Rath Vogel: Ich unterstütze ebenfalls den Antrag, diesen Zusatz wegzulassen. Es wird nicht leicht vorkommen, daß ein Offizier mehrere Zimmer anspricht, wenn ein Mangel an Quartieren vorhanden ist; denn er würde dadurch den nöthigen Raum seiner Mannschaft entziehen.

Generalmajor v. Laßkaye: Die Commission war der Ansicht, daß in den Fällen, in welchen den Ansprüchen der Berechtigten nach den Ortsverhältnissen nicht vollkommen genügt werden kann, Streitigkeiten entstehen könnten; um nun diese zu verhüten, wurde der Zusatz vorgeschlagen.

Was den von dem Hrn. Generalleutenant v. Freyhof aufgestellten Grundsatz betrifft, so würde derselbe in seinen Konsequenzen alle Gesetzesvorlagen an die Kammern überflüssig machen und kann daher nicht richtig sein.

Ich glaube, man sollte in dem Bestreben, einem Gesetze eine kurze Fassung zu geben, nicht so weit gehen, Zusätze, welche eine wirkliche Verbesserung enthalten, zu verwerfen. Ob zu diesen der von der Commission vorgeschlagene gehört, will ich dahin gestellt sein lassen. Daß übrigens der vorliegende Gesetzentwurf der Verbesserung fähig ist, scheint mir daraus hervorzugehen, daß derselbe bei der heutigen Discussion schon einige Modificationen von Seiten der hohen Kammer erhalten hat.

Führ. v. Andlaw: Der Herr Geh. Rath Vogel hat auf die Mannschaft Rücksicht genommen, aber die Einwohner des Hauses vergessen; denn auch diese könnten durch die Anforderungen der Quartiernehmer aus den ihnen nothwendigen Räumen verdrängt werden. Ich halte übrigens den Verbesserungsvorschlag der Commission für unerheblich, da er auf die gegebenen Verhältnisse keinen Einfluß üben wird. Im Allgemeinen glaube ich, daß solche Tarifierungen überflüssig sind; dafür spricht auch die Bemerkung der Regierungskommission selbst, daß noch nie eine Beschwerde eingelaufen sei. Ja, ich möchte sogar behaupten, daß dieselben bei dem vorhandenen guten Willen des Volkes nur schlimme Folgen haben werden. Wenn der Soldat mit dem Gesetze in der Hand dem Quartierträger sagt: „mir gebührt

so und so viel Suppe“, so werden Streitigkeiten entstehen; das Gesetz wird ihnen nicht vorbeugen können. Heutzutage muß nun freilich einmal Alles geschrieben und gedruckt werden, wenn es auch, was ich von diesem Tarif hoffe, keine Einwirkung auf das Leben haben wird.

Geh. Rath Vogel: Ich will dem verehrten Redner vor mir nur die Versicherung geben, daß ich diejenigen noch nie vergessen habe, welche die Einquartierung leisten.

Führ. v. Rüdiger: Ich halte den von der Commission vorgeschlagenen Zusatz für ganz zweckmäßig. Würde dieser nicht beigefügt, so würde das Gesetz den Offizieren das Recht geben, die bestimmte Anzahl Zimmer auch in dem Falle zu fordern, wenn sie nicht vorhanden ist. Einem Gesetze, welches etwas Unmögliches verlangt, sollte aber gewiß nicht zugestimmt werden.

Major Führ. v. Türkheim: Die Commission wollte durch den beantragten Zusatz die Quartierpflichtigen gegen unbillige Forderungen, welche Offiziere, mit Berufung auf den Tarif, machen könnten, schützen. Sie hat sich folgenden Fall gedacht: Ein Offizier, der nach dem Tarif 3 Zimmer anzusprechen hat, wird einem Quartierträger zugewiesen, welcher nur 1 Zimmer hat, und muthet diesem nun zu, während seines Aufenthalts den Stall zu beziehen.

Führ. v. Göler d. j.: Ich halte einen Zusatz hier nicht für überflüssig, den vorgeschlagenen aber für zu unbestimmt. Ich würde, da sich der Ausdruck „Ortsverhältnisse“ weniger auf die Wohnungen, als auf den Ort überhaupt bezieht, setzen: „wenn es der Raum der Wohnung gestattet“. Es kann nämlich z. B. ein General in einen sehr großen Saal einquartiert werden, wo er hinreichend und mehr Platz hat, als in drei Zimmern; daher muß man den Satz so fassen, daß etwa der nöthige Raum auch in einem Zimmer bestehen kann.

Reg. Comm. Hauptmann v. Böckh: Der Ausdruck „Ortsverhältnisse“ wird wohl dem so eben vorgeschlagenen vorzuziehen sein. Die Ortsverhältnisse, nämlich die Zahl der Wohnungen des Orts u. s. w., müssen den Maßstab für die Einquartierung geben. Durch die Worte „Raum der Wohnung“ würde man veranlaßt, zunächst an die einzelne einmal zugewiesene Wohnung zu denken, und das Gesetz möglicher Weise die Auslegung erhalten, daß ein Offizier,

welcher in ein Haus einquartiert wurde, in welchem er die ihm gebührende Anzahl Zimmer nicht erhalten kann, sich mit einer geringeren begnügen müßte, obgleich in andern Häusern hinreichender Raum vorhanden ist.

Major Frhr. v. Türkheim: Höhern Offizieren kann der größere Raum eines Zimmers keinen Ersatz für die ihnen festgesetzte Mehrzahl von Zimmern bieten. Denn der Grund dieser Bestimmung ist darin zu suchen, daß die Chefs bei den vielen dienstlichen Besuchen, welche sie erhalten, neben ihrem Geschäftszimmer ein Wartezimmer nöthig haben.

Staatsrath Nebenius: Ich glaube, das Bedenken des Hrn. Regierungskommissärs wird schwinden, wenn man sagt: „wo der Raum der Wohnungen es gestattet“. Wenn von Wohnungen überhaupt die Rede ist, so sieht man wohl, daß man die Wohnungen des ganzen Ortes im Auge hatte, in welchen die Einquartierungen genommen werden sollen. Uebrigens bin ich der Ansicht, daß zur Beseitigung von Streitigkeiten ein solcher Zusatz nicht gerade nothwendig ist, stimme aber dennoch dafür, weil derselbe der correcte Ausdruck eines Gedankens ist, mit welchem Alle einverstanden sind.

Generalmajor v. Lasfollaye: Die Commission hat den Ausdruck: „Ortsverhältnisse“ deswegen gebraucht, weil dieser Begriff weiter ist. Es läßt sich nicht läugnen, daß auch andere Verhältnisse, als der Mangel an Raum, eine Beschränkung der Ansprüche nothwendig machen können. Man mußte daher einen Begriff wählen, dem sich diese Fälle subsumiren lassen.

Die Kammer nimmt hierauf den Satz 1. mit der von der Commission beantragten Einschaltung, sowie die übrigen Sätze des Tarifs an.

Das hohe Präsidium bringt sofort dieses Gesetz mit den von der Kammer beschlossenen Modificationen, und sodann das Gesetz über die Darleihen der Eisenbahnschuldentilgungskasse durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung.

Beide Gesetzentwürfe werden einstimmig angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

der Secretär:

v. Kettner.